



**Stadt Hechingen
Zollernalbkreis**

S a t z u n g

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 14.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Hechingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personal Computer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC).

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- 1) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- 2) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit wird die Vergnügungssteuer nach Anzahl der genutzten Geräte je angefangenen Kalendermonat erhoben. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

(1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß § 6 Absatz 1 von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 beträgt der Steuersatz für jeden angefangene Kalendermonat

a) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

Steuersatz	Mindestbetrag
18 % des Einspielergebnis	200,00€

b) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind

Steuersatz	Mindestbetrag
18 % des Einspielergebnis	150,00€

Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

(2) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Spielapparate gemäß § 6 Nr. 2) beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangene Kalendermonat

- | | |
|---|---------|
| a) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 130,00€ |
| b) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind | 100,00€ |

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 und 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 und 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 und 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Hechingen innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Inhaber der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Nr. 1) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Hechingen schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Hechingen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand des Vordrucks der Stadt Hechingen, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Nr. 1) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kassinhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11 Steueraufsicht, Betretungsrecht

(1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Hechingen sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten und Arbeitszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Stadt Hechingen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerks-Ausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in §10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13 Übergangsvorschriften

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte beginnt die Steuerpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.07.2012 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.01.1985, letztmalig geändert am 01.01.2004

Hechingen, 14. Juni 2012

gez.
Dorothea Bachmann
Bürgermeisterin